

Aktenzeichen: 5 AZB 43/79

LAG Hamburg Beschluß des BAG vom 25. Oktober 1979

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Nein

---

Gesetz: ArbGG 1979 § 77, § 72 Abs. 1, § 72 a Abs. 1;  
ZPO § 519 b Abs. 2

- Leitsätze:
1. Die sofortige Beschwerde gegen Beschlüsse des Berufungsgerichts, durch die eine Berufung als unzulässig verworfen wird (Verwerfungsbeschlüsse nach § 519 b Abs. 2 ZPO), ist auch nach Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes 1979 nur statthaft, wenn sie vom Berufungsgericht zugelassen wurde. § 77 Satz 1 ArbGG gilt unverändert fort.
  2. Die Nichtzulassung der Revisionsbeschwerde kann nicht selbständig durch Beschwerde angefochten werden. § 72 a Abs. 1 ArbGG 1979 ist nicht entsprechend anwendbar.



5 AZB 43/79

5 Sa 95/79 Hamburg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 25.  
Oktober 1979 beschlossen:

Die Revisionsbeschwerde des Klägers gegen  
den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Ham-  
burg vom 5. September 1979 - 5 Sa 95/79 -  
wird auf Kosten des Klägers als unzulässig  
verworfen.

G r ü n d e :

1. Der Kläger hat von der Beklagten u.a. eine Sonder-  
zuwendung von 11.406,67 DM gefordert. Das Arbeitsge-  
richt hat die Klage insoweit durch Teilurteil abgewie-



- 2 -

sen. Der Kläger hat Berufung eingelegt. Das Berufungsgericht hat seine Berufung durch Beschluß vom 5. September 1979 als unzulässig verworfen, weil sie weder frist- noch formgerecht eingegangen sei. Es hat zugleich ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist zurückgewiesen. In seinem Beschluß hat es die Revisionsbeschwerde nicht zugelassen.

Der Kläger hält die Entscheidung des Berufungsgerichts für falsch. Mit seiner Beschwerde will er erreichen, daß dieser Beschluß aufgehoben wird.

2. Die Beschwerde ist nicht statthaft.

a) Nach § 77 Satz 1 ArbGG alter und neuer Fassung findet die sofortige Beschwerde gegen Beschlüsse des Berufungsgerichts, durch die eine Berufung als unzulässig verworfen wird, im arbeitsgerichtlichen Verfahren nur statt, wenn sie das Berufungsgericht in seinem Beschluß wegen der Bedeutung der Rechtssache zugelassen hat; das gleiche gilt für die sofortige Beschwerde gegen einen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Berufungsfrist versagenden Beschluß (vgl. BAG AP Nr. 17 zu § 77 ArbGG 1953 [zu II 1 der Gründe]; BAG AP Nr. 18 aaO). Insoweit gilt für das arbeitsgerichtliche Verfahren etwas anderes als für das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten (vgl. § 519 b Abs. 2 Halbs. 2 ZPO). Hier hat das Berufungsgericht die Revisionsbeschwerde nicht zugelassen.

b) Der Beschwerdeführer meint, diese gesetzliche Regelung sei verfassungswidrig. Das ist nicht richtig. Zwar hat es der Gesetzgeber in den Fäl-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

len des § 77 ArbGG den Landesarbeitsgerichten überlassen, die Voraussetzungen für eine Anfechtbarkeit ihrer Entscheidungen zu schaffen. Dagegen bestehen aber keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Insbesondere verstößt die Regelung in § 77 ArbGG, wonach die Möglichkeit einer sofortigen Beschwerde nur in dem Ausnahmefall ihrer Zulassung gegeben ist, nicht gegen das Gebot des rechtlichen Gehörs. Das Bundesverfassungsgericht hat eine Verfassungsbeschwerde gegen einen Beschluß des Bundesarbeitsgerichts (AP Nr. 18 aaO), durch den - wie hier - eine nicht zugelassene Revisionsbeschwerde als unzulässig verworfen wurde, mit dieser Begründung nicht zur Entscheidung angenommen (Beschluß vom 10. August 1978 - 2 BvR 415/78 - AP Nr. 19 zu § 77 ArbGG 1953). Darauf wurde der Beschwerdeführer vom Senat schon hingewiesen. Weitere Erörterungen sind deshalb nicht erforderlich.

c) Die fehlende Zulassung kann nicht durch das Revisionsgericht ersetzt werden. Das ist ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. BAG AP Nr. 17 und 18 aaO mit weiteren Nachweisen). Daran hat sich durch die Neuregelung der Revision und die Einführung einer Nichtzulassungsbeschwerde durch die Arbeitsgerichtsnovelle vom 21. Mai 1979 (BGBl. I, 545) nichts geändert. § 77 ArbGG gilt in der ursprünglichen Fassung unverändert weiter. Die Statthaftigkeit der Revisionsbeschwerde richtet sich nach wie vor nur nach dieser Vorschrift. Die Nichtzulassung der sofortigen Beschwerde ist danach für das Revisionsgericht bindend.

d) Die Nichtzulassung der Beschwerde kann der Beschwerdeführer nicht mit einer Nichtzulassungsbeschwerde anfechten. Nach § 72 a Abs. 1 ArbGG 1979 kann nur die Nichtzulassung der Revision angefochten werden. Revision findet gegen Endurteile der Landesarbeitsgerichte statt (§ 72 Abs. 1 ArbGG 1979),



- 4 -

nicht auch gegen Verwerfungsbeschlüsse nach § 519 b Abs. 2 ZPO.

§ 72 a ArbGG 1979, der die Nichtzulassungsbeschwerde für die Revision regelt, ist auf Verwerfungsbeschlüsse nach § 519 b Abs. 2 ZPO auch nicht entsprechend anzuwenden. An den seit jeher bestehenden unterschiedlichen Anfechtungsmöglichkeiten bei Urteilen und Beschlüssen (vgl. § 72 Abs. 1 ArbGG a.F. und § 77 ArbGG) wollte der Gesetzgeber ersichtlich nichts ändern. Er hat die Revision gegen Endurteile der Landesarbeitsgerichte erheblich dadurch erschwert, daß er sie ausschließlich von der Zulassung durch das Berufungsgericht abhängig gemacht hat. Die Nichtzulassungsbeschwerde des § 72 a ArbGG 1979 ist nur das vom Gesetzgeber dazu für notwendig erachtete Korrektiv. Dieses Korrektiv auf die Anfechtbarkeit der Verwerfungsbeschlüsse zu übertragen, ist der Sache nach nicht geboten. Der Gesetzgeber hat der Entscheidung über Formalien ersichtlich nicht die Bedeutung beigemessen wie der Sachentscheidung selbst. Der Beschwerdeführer muß es deshalb hinnehmen, daß das Berufungsgericht in seinem Beschluß Form und Frist der Berufung abschließend beurteilt hat, ohne die Revisionsbeschwerde zuzulassen. Nur am Rande sei vermerkt, daß diese Beurteilung auch keinen Rechtsfehler erkennen läßt.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Hilger      Dr. Heither      Schaub



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)